

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 J bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 80.

Danzig, den 6. Oktober.

1894.

Amthlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Den beteiligten Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.

Von den Herren Amtsvorstehern darf ich erwarten, daß sie sich eine gewissenhafte Ausübung der ihnen obliegenden Controlle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 40) nach Maßgabe der diesseitigen Circularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplägen von sogenannten Testbureaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen thatsächlich und erfahrungsgemäß eine ausreichende Garantie keineswegs gewähren, und daß deshalb das betreffende Petroleum gleichfalls hier der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel: „Bremer Petroleum-Börse Reichstest“ oder den Stempel des Polizeiamts zu Lübeck tragen, sowie diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Hamburgischen Wappens und der Umschrift: Hamburger Petroleum-Import-Reichstest“ oder mit dem Harburger Stadtwappen sowie der Umschrift: „Harburger Petroleum-Import-Reichstest, Polizei-Direktion Harburg“ versehen sind, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts besteht.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Originalgebinden, welche den Stempel: „Stettiner Petroleumbörse Reichstest“ bezw. „Qualität deutscher Reichstest“ tragen.

Danzig, den 1. Oktober 1894.

Der Landrath.

2. Die Rörung derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche im künftigen Jahre zum Decken fremder Stuten verwendet werden sollen, findet für den Kreis Danziger Höhe:

Donnerstag, den 1. November, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Ruds'schen Gasthause in Praust

statt. Die Besitzer von Hengsten, welche jetzt gekört werden sollen, fordere ich hierdurch auf, mir dieselben baldigst anzumelden, dabei den Namen, die Farbe, die Abzeichen, das Alter, die Größe und die Abstammung des Hengstes, sowie dessen Aufstellungsort und den Betrag des Deckgeldes anzugeben und sodann den Hengst in dem obigen Termine der Rörungskommission vorzustellen.

Nach der Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1890 dürfen die Besitzer von Privathengsten dieselben zur Deckung fremder Stuten nur dann gebrauchen, wenn sie sich im Besitze eines von der zuständigen Rörungskommission ausgestellten Erlaubnißscheines befinden, und ist es dabei gleichgültig, ob die Benutzung des Hengstes gegen Vergütung oder unentgeltlich geschieht. Uebertretungen werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 30 bis 60 *Mk.*, im Unvermögens-falle mit entsprechender Haft geahndet.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Landrath.

3. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arznei-Mitteln (Reichs-Gesetzblatt 1890 Seite 9) und auf die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. August 1879, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren (Amtsblatt 1879, Seite 164) ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, eine Revision aller in ihrem Amtsbezirk bestehenden Droguen-, Farben- und Materialwaaren-Handlungen unter Beobachtung der hierüber von mir in No. 19 des Kreisblatts am 27. Februar d. Js. bekanntgemachten ministeriellen Vorschriften vorzunehmen und festzustellen, ob diese Handlungen etwa Arzneimittel feilhalten, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen, oder den Handel mit Giften betreiben, ohne die dazu nach § 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 erforderliche Genehmigung des Kreis-Ausschusses erhalten zu haben. Ueber das Ergebnis der Revision ist mir, unter Angabe der revidirten Handlungen, binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Landrath.

4. Nach § 14 der Baupolizeiverordnung für das platte Land in Westpreußen vom 13. Juni 1891 sind bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, Verschlußvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren unzulässig.

Die Guts- und Gemeindevorstände, die Polizeibehörden und die Gesundheitsämter ersuche ich, darauf zu achten, daß nicht dennoch Verschlußvorrichtungen in den Rauchröhren der Heizöfen bestehen und eventl. für deren sofortige Beseitigung eventl. im Zwangswege zu sorgen.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Landrath.

5. Der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Olba findet nicht am 15. Oktober sondern **Dienstag, den 16. Oktober d. Js.** statt.

Danzig, den 4. Oktober 1894.

Der Landrath.

6. Die Orts Vorstände fordere ich auf, die Nachweisungen über im letzten Quartal vorgekommene **Regiebauten**, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage nöthig gewesen sind, mir binnen längstens 8 Tagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei mir in einem Exemplar eingereichte Nachweisungen werden behufs **Vervollständigung** vortopfpflichtig zurückgesandt werden. **Bekanntzettel** sind nicht erforderlich.

Danzig, den 2. Oktober 1894.

Der Landrath.

7. Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, mir davon Bericht zu erstatten, wenn sie Wahrnehmungen darüber machen sollten, daß durch den Genuß von getrockneten Äpfeln oder Apfelschnitten **Gesundheitsschädigungen** verursacht sind, und dabei anzugeben, von wo die Äpfel herstammten, insbesondere ob sie **amerikanischen Ursprungs** waren, sowie ob dann **Straf-Anträge** gegen die Verkäufer wegen Handelns mit **gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln** gestellt worden sind und ob bezhw. wie deren **Bestrafung** erfolgt ist. **Fehlanzeigen** sind nicht erforderlich.

Danzig, den 3. Oktober 1894.

Der Landrath.

8. Der Herr **Minister** hat dem **Sanitätsrath Dr. Frehmuth** hieselbst die nachgesuchte **Entlassung** aus dem Amte als **Kreisphysikus** ertheilt und die **kommisnarische Verwaltung** der **Physikatsstelle** des **Kreises Danziger Höhe** vom 1. Oktober d. J. ab dem **Kreisphysikus Dr. Schaefer** hieselbst übertragen.

Danzig, den 3. Oktober 1894.

Der Landrath.

9. Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, mir binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten, ob sie **bisher** darüber **Wahrnehmungen** gemacht haben, daß **Loose** von solchen **Lotterien**, welche nur für

einen bestimmten Theil des Preussischen Staatsgebiets und nicht auch für den hiesigen Kreis genehmigt worden, dennoch unerlaubter Weise im Kreise vertrieben sind, bezw. welche Lotterien dieses waren.

Danzig, den 4. Oktober 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10.

Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 39. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. d. Mts., betreffend die Kündigung des Restes der Staatsprämien-Anleihe von 1855 mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königl. Haupt-Zollamt hier selbst, bei den Königl. Haupt-Steuer-Ämtern zu Elbing und Pr. Stargard, bei sämtlichen Königl. Kreisclassen, bei den Königl. Steuerämtern zu Belpin und Sobbowitz, ferner bei sämtlichen Königl. Landraths-Ämtern, bei sämtlichen Magistraten, bei den städtischen Rammerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Königl. Voltzei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkt unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zins-scheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 26. September 1894.

Königliche Regierung.

Rathlev.

11.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir der zu Königsberg i. Pr. bestehenden Firma Stantien u. Becker die alleinige Nutzung des Bernsteinregals am Ostseestrande und in der Ostsee von den Grenzen des Kreises Lauenburg i. Pr. an bis zur Weichselmündung bei Neufahrwasser mit Ausnahme der Strandstrecke innerhalb der Grenzen des Erbpachtgutes Glettklau auf die Dauer von 6 Jahren für den Zeitraum vom 1. September 1894 bis 31. August 1900 verpachtet haben. Die Firma Stantien u. Becker gestattet das Auflesen, Schöpfen und Stechen von Bernstein nur denjenigen Personen, welche von ihr gegen Zahlung von 50 A. einen in Form eines Blechschildes sichtbar zu tragenden Erlaubnißschein erhalten haben und sich verpflichten, den gewonnenen Bernstein der genannten Firma zum Kaufe anzubieten.

Danzig, den 26. September 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Buhlers.

12.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter den Arbeiter Franz Weirovski aus Wonneberg unter dem 17. August 1893 erlassene, in Nr. 68 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird erneuert. *Altenzeichen:* II. P. L. 254/93.

Danzig, den 1. Oktober 1894.

Der Erste Amts-Anwalt.

Beilage.